

Gültig ab: 01.11.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Sozialversicherung der Leistungsbezieher**  
**Arbeitslosengeld**  
**Kranken- und Pflegeversicherung**  
**Meldungen/Bescheinigungen**

**Aktualisierung, Stand 11/2018**

**Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

**Gesetzestext****§ 28a SGB IV – Meldepflicht**

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten

1. bei Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung,
2. bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung,

...

eine Meldung zu erstatten. ...

(3) Die Meldungen enthalten für jeden Versicherten insbesondere

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. sein Geburtsdatum,
4. seine Staatsangehörigkeit,

...

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung

- a) die Anschrift,
- b) der Beginn der Beschäftigung,

...

- f) die Angabe der Staatsangehörigkeit,

2. bei allen Entgeltmeldungen

a) eine Namens-, Anschriften- oder Staatsangehörigkeitsänderung, soweit diese Änderung nicht schon anderweitig gemeldet ist,

b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,

...

**§ 28c SGB IV – Verordnungsermächtigung**

Stand: Aktualisierung 03/2013

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Melde- und Beitragsnachweisverfahren zu bestimmen, insbesondere

1. die Frist der Meldungen und Beitragsnachweise,

...

**§ 2 DEÜV – Meldepflichtige**

Stand: Aktualisierung 11/2018

Meldungen sind zu erstatten von

...

5. den Leistungsträgern.

**§ 3 DEÜV – Zu meldender Personenkreis**

Stand: Aktualisierung 11/2018

Meldungen sind zu erstatten für

...

5. Bezieher von Entgeltersatzleistungen oder ...,

...

**§ 8 EÜG – Gesetzliche Krankenversicherung**

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Die Teilnahme an einer Eignungsübung berührt eine bestehende Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Für die Zeit der Teilnahme ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt nicht für Ansprüche von Familienangehörigen, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind.

(2) Bei ... Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit Beginn und Ende der Eignungsübung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden. ...

(3) Für die Zeiten der Teilnahme an der Eignungsübung zahlt der Bund den zuständigen Trägern der Krankenversicherung ein Zehntel des Beitrags, der zuletzt vor Beginn der Eignungsübung zu entrichten war. Während der Eignungsübung eintretende Änderungen des Beitragssatzes und der Jahresarbeitsverdienstgrenze sind zu berücksichtigen.

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen .....	2
Gesetzestext.....	3
§ 28a SGB IV – Meldepflicht.....	3
§ 28c SGB IV – Verordnungsermächtigung .....	3
§ 2 DEÜV – Meldepflichtige.....	4
§ 3 DEÜV – Zu meldender Personenkreis .....	4
§ 8 EÜG – Gesetzliche Krankenversicherung.....	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
3. Meldungen .....	6
3.1. Meldearten .....	6
3.2. Fehlerrückweisungen .....	6

## Fachliche Weisungen

### 3. Meldungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die BA erstattet Meldungen zum Leistungsbezug von KV-pflichtigen Alg-Beziehern. Die Meldung zur KV schließt die Meldung zur PV ein.

**KV/PV-Meldungen  
(KV 3.1)**

(2) Die Meldungen erfolgen einzelfallbezogen, grundsätzlich elektronisch und werden in der Regel von COLIBRI maschinell erzeugt. Lediglich eine Unterbrechung des Leistungsbezugs wegen Eignungsübung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EÜG) ist zusätzlich manuell mitzuteilen (BK-Vorlage 3s335-20).

**Mitteilung Eignungsübung  
(KV 3.2)**

Weitere Informationen

#### 3.1. Meldearten

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Die Meldungen werden erstellt als An- und Abmeldungen.

**Meldearten  
(KV 3.3)**

(2) Außer den An- und Abmeldungen erhalten die KKen Meldungen zu ihren Versicherten, die im Bestand der BA am 31.08 eines Jahres den Status „angemeldet“ haben.

**Bestandsmeldungen  
(KV 3.4)**

(3) Bei Änderungen, die nicht zu Abmeldungen führen, werden alle Meldungen, die davon betroffen sind, storniert und es werden neue Meldungen erzeugt.

**Stornierung  
(KV 3.5)**

#### 3.2. Fehlerrückweisungen

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Kann die KK eine Meldung nicht verarbeiten, wird sie zurückgewiesen. Die entsprechenden Fehlermitteilungen werden in Papierform erstellt und den AA über die Zentrale zugeleitet. Maschinell erstellte KV/PV-Meldungen können nicht – mit korrigiertem Inhalt – maschinell wiederholt werden (siehe jedoch Abs. 3).

**Rückweisung von Meldungen  
(KV 3.6)**

(2) Eine zurückgewiesene Meldung ist – mit den unbeanstandeten sowie korrigierten Daten – regelmäßig manuell zu wiederholen. Hierzu ist die Meldung aus COLIBRI auszudrucken, handschriftlich zu korrigieren und an die KK zu übersenden (BK-Vorlage 5s203a-10).

**Manuelle Meldungen  
(KV 3.7)**

(3) Wird eine Anmeldung wegen unzulässiger VSNR zurückgewiesen, ist wie folgt zu verfahren: Entfernen der ungültigen VSNR in StEP und Anordnen des Falles in COLIBRI; Erfassen der geänderten VSNR in StEP und erneutes Anordnen in COLIBRI.

**Rückweisung wegen unzulässiger VSNR  
(KV 3.8)**